

Jugendordnung

§ 1 - Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Jugendabteilung der RUDER-UNION ARKONA BERLIN - 1879 - E.V. (RUA) sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen.
- (2) Jugendliche sind alle Mitglieder der RUA bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden.

§ 2 - Aufgaben der Jugendordnung

- (1) Die Jugendordnung soll die Mitarbeit, die Mitverantwortung und die Mitbestimmung der Jugendlichen in der RUA regeln. Eine sinnvolle Jugendarbeit setzt Bereitschaft zur Zusammenarbeit und gegenseitige Toleranz untereinander und mit dem Stammverein voraus.
- (2) Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 3 - Organe

Die Organe der Jugendabteilung sind

die Jugendjahreshauptversammlung
die außerordentliche Jugendhauptversammlung
die Jugendversammlung
der Jugendvorstand

§ 4 - Stimmrecht

Stimmrecht auf der Jugendjahreshauptversammlung, der außerordentlichen Jugendhauptversammlung und den Jugendversammlungen haben nur die Mitglieder der Jugendabteilung und die Mitglieder des Jugendvorstandes.

§ 5 - Jugendjahreshauptversammlung

- (1) Die Jugendjahreshauptversammlung wird 4 bis 8 Wochen vor der Jahreshauptversammlung des Stammvereins einberufen.
- (2) Die Einladung hat spätestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder durch die Kombination Veröffentlichung in der Vereinszeitung und Aushang am Info-Brett zu erfolgen. Die Einladung erfolgt durch den Jugendvorstand. Jede ordentlich einberufene Versammlung ist beschlussfähig.
- (3) Die Jugendjahreshauptversammlung wird vom Jugendleiter oder dem Stellvertreter geleitet.
- (4) Bei Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der erschienen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- (5) Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen und dem Vorstand des Vereins zur Kenntnis zu geben.
- (6) Die Tagesordnung der Jugendjahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu beinhalten:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Jugendvorstandes
 - b) Berichterstattung des Jugendkassenprüfers
 - c) Entlastung des Jugendvorstandes
 - d) Wahl des Jugendvorstandes
 - e) Verschiedenes
- (7) Die Entlastung des Jugendvorstandes sowie die Wahl des Jugendleiters ist möglichst von einem sportlichen Leiter durchzuführen. Auf Antrag muss eine geheime Wahl durchgeführt werden.

§ 6 - außerordentliche Jugendhauptversammlung

- (1) Der Jugendleiter kann jederzeit eine außerordentliche Jugendhauptversammlung einberufen. Er muss diese einberufen, wenn mehr als 1/5 der Jugendlichen es verlangt.
- (2) Eine außerordentliche Jugendhauptversammlung kann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder einzelnen oder mehreren Mitgliedern des Jugendvorstandes das Misstrauen aussprechen und mit einfacher Mehrheit entsprechende Neuwahl durchführen.
- (3) Die Abwahl und Neuwahl ist möglichst vom sportlichen Leiter durchzuführen. Auf Antrag muss eine geheime Wahl durchgeführt werden.

§ 7 - Jugendversammlung

- (1) Die Jugendversammlung wird nach Bedarf vom Jugendvorstand einberufen, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Einladung hat spätestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder durch die Kombination Veröffentlichung in der Vereinszeitung und Aushang am Info-Brett zu erfolgen. Die Jugendversammlung informiert die Jugendlichen über anstehende Probleme und Veranstaltungen.
- (2) Die Jugendversammlung, die der Versammlung des Stammvereins folgt, welche den Gesamtat des Vereins verabschiedet, hat den Tagesordnungspunkt „Verabschiedung des Jugendetats“ zu beinhalten.

§ 8 - Jugendvorstand

- (1) Den Jugendvorstand bilden
 - der/die Jugendleiter/in
 - der/die stellvertretende/r Jugendleiter/in
 - Jugendwarte / -wartinnen
 - Jugendvertreter/innen, die zur Zeit der Wahl noch Jugendliche sind.
- (2) Der Jugendleiter vertritt die Interessen der Jugendabteilung nach innen und außen.
- (3) Die Anzahl der Jugendwarte richtet sich nach der Größe der Jugendabteilung und den zu übernehmenden Aufgaben.
- (4) Die Anzahl der Jugendvertreter richtet sich nach der Größe der Jugendabteilung. Sie wählt pro 10 Jugendliche eine/n Vertreter/in, die/der im Jahr seiner/ihrer Wahl mindestens das 14. Lebensjahr vollenden wird, zur Zeit seiner Wahl das 18. Lebensjahr aber noch nicht vollendet hat. Diese/r hat Stimmrecht in Mitgliederversammlungen und vertritt dort die Jugendabteilung.

- (5) Als Jugendleiter/in ist jedes ordentliche Vereinsmitglied wählbar, das zur Zeit ihrer/seiner Wahl das 18. Lebensjahr bereits vollendet hat. Die Jugendleitung wird für 2 Geschäftsjahre gewählt.

Der stellvertretende/r Jugendleiter/in wird aus den Jugendwarten gewählt. Als Jugendwart/in ist jedes ordentliche Mitglied wählbar, das im Jahr seiner/ihrer Wahl mindestens das 16. Lebensjahr vollenden wird. Nach Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung des Stammvereins ist die/der Jugendleiter/in Mitglied des engeren Vorstandes, und die Jugendwarte sind Mitglieder des erweiterten Vereinsvorstandes.

- (6) Der Jugendvorstand führt die Geschäfte der Jugendabteilung zwischen den Jugendversammlungen. Er hat die in der Jugendordnung verankerten Ziele zu verwirklichen und den Etat aufzustellen.
- (7) Die Sitzungen des Jugendvorstandes finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendvorstandes ist vom Jugendleiter eine Sitzung binnen 4 Wochen einzuberufen.
- (8) Bei Beschlüssen des Jugendvorstandes entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des Jugendleiters.

§ 9 - Jugendetat

- (1) Der Jugendetat ist dem Bedarf der Jugendabteilung anzupassen und wird vom Vereinsvorstand zugewiesen. Er besteht aus mindestens 20% der Jugendmitgliedsbeiträge und zweckgebundenen Spenden.
- (2) Dem Stammverein gegenüber besteht zum Geschäftsjahresende Nachweispflicht über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel.
- (3) Jugendkassenprüfer im Sinne des § 5, Absatz 6, Punkt b) der Jugendordnung ist ein Kassenprüfer des Stammvereins.

§ 10 - Änderungen der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder einer Jugendjahreshauptversammlung beschlossen werden.

(Beschluss der Jugendjahreshauptversammlung am 23. Februar 2003)